sie weiterhin der chemischen Untersuchung durch einen Sachverständigen unterzogen.

§ 8. Unter der Bezeichnung Butter darf nur der aus Kuhmilch gewonnene Fett= stoff in gesalzenem oder ungesalzenem Zu= stande eingeführt und feilgeboten merden. Jede mit anderen tierischen oder pflang= lichen Fetten vermischte Butter, sowie die nur aus solchen anderweiten Fettstoffen bereiteten Surrogate find dem Räufer gegen= über niemals als Butter, sondern als Runft= butter, Margarine, Kokosbutter oder mit einem anderen Namen zu bezeichnen, welcher deutlich besagt, daß die Ware keine nur aus Ruhmilch bereitete Butter ift.

Ebenso darf unter der Bezeichnung: "Schmalzbutter" nur der reine aus der Butter gewonnene Fettstoff feilgeboten werden.

§ 9. Alle Butter, außer der in Fässern und Rübeln eingeführten, darf nur in geformten Stücken im Gewichte von 125, 250 oder 500 gr (= $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 Pfd.) feilgeboten merden.

§ 10. Vom hiesigen Markt= und Han= delsverkehr ausgeschlossen ist Butter in Stücken, welche gegenüber den in § 9 auf= geftellten Gägen Mindergewicht zeigen, ferner Butter, welche aus der Milch franker Rühe bereitet murde und solche, welche verdorben, übelriechend, ranzig oder außergewöhnlich gefärbt ift.

§ 11. Alle in Annaberg eingeführte oder feilgebotene Butter ift auf Erfordern den hierzu beauftragten Polizeibeamten zur Untersuchung bereit zu stellen. Diese erstreckt sich sowohl auf das Sollgewicht der Butter= stücken, als auch auf den unverfäschten, gesunden und frischen Zustand der Butter.

Butter, welche bei der Untersuchung als verfälscht, verdorben oder von franken Rühen herrührend, verdächtig ift, wird einem Chemiker zu genauer Untersuchung übergeben werden.

§ 12. Die zur Aufbewahrung und zum Verkauf von Milch und Butter dienenden Standgefäße find mit Deckeln zu verfeben. Die Räume, in denen Milch und Butter aufbewahrt und verkauft wird, müffen trocken und luftig sein und dürfen nicht als Schlaf= stätten oder sonst in einer Weise benutt werden, welche der Beschaffenheit der Milch und Butter schaden kann. Gie müffen eben= so wie die Milch= und Buttergerätschaften in größter Reinlichkeit erhalten werden. Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder mit derartig erfrankten dritten Personen in unmittelbarer Berührung tommen, dürfen sich mit dem Vertriebe von Milch und Butter nicht beschäftigen.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 6 und 12 erstrecken sich auch auf den Verkehr und Handel mit Rahm, Buttermilch und Molten.

§ 14. Wer den vorstehenden Bestim= mungen nicht entsprechende Milch oder

Butter in Annaberg jum Berkaufe einführt, feilbietet oder sonst in Berkehr bringt, oder wer auf andere Weise den Vorschriften dieses Regulativs zuwiderhandelt, wird, so= weit nicht Bestrafung auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 einzutreten hat, mit Geldftrafe bis zu 60 Dit. oder entsprechender Saft bestraft.

§ 15. Vorstehendes Regulativ tritt am

1. September 1901 in Rraft.

Annaberg, den 1. August 1901.

Der Stadtrat. Willisch.

Die Stadtverordneten. Bofewetter, stello. Borfigender.

55. Berordnung, die Abfalle aus Milch= zentrifugen betr. ("A. D." Dr. 122.)

Da nach den bisher gemachten Erfahr= ungen das Verfüttern der Abfälle aus den Milchzentrifugen wesentlich zur Verbreitung der Tuberkulose unter den Rindern und Schweinen beigetragen hat, so wird hiermit auf Grund von § 20 Absag 1 des Reichs= gesetzes vom 23. Juni 1880 (R. B. BI. 1894 1. Mai 1894 S. 410) Folgendes angeordnet:

1. Der Zentrifugenschlamm aus Milch= zentrifugen aller Art darf nicht an Bieh verfüttert merden, sondern ift fofort nach feiner Berausnahme aus der Zentrifuge durch Berbrennen gu vernichten.

2. Das Spülwaffer, mit welchem die Bentrifugen nach Herausnahme des Schlammes gereinigt werden, darf ebenfalls nicht zu Biehfutter verwendet werden; dasselbe ift vielmehr dergestalt zu beseitigen und unschäd: lich zu machen, daß es dem Bieh nicht zugänglich ist.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Borschriften haben, sofern nicht eine höhere Strafe eintritt, Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haftstrafe zur Folge.

Dresden, den 3. Mai 1898.

Ministerium des Innern. gez. v. Metfch.

Vorstehende Berordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Annaberg, am 24. Mai 1898.

> Der Stadtrat. Willisch.

Der Bertehr mit Butter, Rafe, 56a. Schmalz und deren Erfagmitteln betr. ("A. W." Nr. 212.)

Das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Rafe, Schmalz und deren Gr= sagmitteln vom 15. Juni 1897, tritt mit Ausnahme bes § 4 am 1. Oftober 1897 in